

Prüfungsordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Prüfungsordnung Sachverständige)

Vom 17. November 2025

§ 1

Die Hamburgische Architektenkammer bestellt und vereidigt Sachverständige nach den Regelungen der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung).

§ 2

Einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen kann nur stellen, wer nachweist,

- a) erfolgreich an einem Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Architektenkammer oder dem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architektenkammer teilgenommen zu haben, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und
- b) die Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 2 der Sachverständigenordnung zu erfüllen.

§ 3

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Eintragungsausschuss formal begutachtet und bewertet.

(2) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium des Eintragungsausschusses (Prüfungsausschuss).

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die beson-

dere Sachkunde und fachliche Eignung von Antragstellenden für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger zu begutachten. Er kann ferner die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger überprüfen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem Fachberichterstattenden, einer oder einem Co-Fachberichterstattenden und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt. Die oder der Vorsitzende muss eine oder ein von der Hamburgischen Architektenkammer bestellte und vereidigte Sachverständige oder bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Hamburgische Architektenkammer kann mit anderen Kammern oder Institutionen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

§ 4

Das Bestellungsverfahren umfasst folgende Prüfungsschritte:

1. Einreichung der Antragsunterlagen
2. Persönliches Gespräch
3. Schriftliche Aufgabe
4. Mündliche Prüfung.

§ 5

Mit dem Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen hat die oder

der Antragstellende folgende Unterlagen in Textform einzureichen:

- a) Lebenslauf, einschließlich der Darstellung eines detaillierten beruflichen Werdegangs
- b) ein Fachgutachten ihrer oder seiner Wahl aus dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, aus dem die besondere Sachkunde ersichtlich ist; ein fiktives Gutachten ist zulässig
- c) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen aus den letzten zwei Jahren zum Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird
- d) die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Architektenkammer oder an einem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architektenkammer, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
- e) ein einfaches Führungszeugnis, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 6

Der Antragstellende muss vor formaler Begutachtung und Bewertung der nach § 5 eingereichten Unterlagen an einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Fachberichterstattenden und der oder dem Co-Fachberichterstattenden teilnehmen.

§ 7

(1) Nach Teilnahme an dem in § 6 genannten persönlichen Gespräch und nach positiver Bewertung der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs erhält die oder der Antragstellende von der oder dem Fachberichterstattenden des Prüfungsausschusses eine Aufgabenstellung in dem beantragten Sachgebiet.

(2) Die oder der Antragstellende muss die Aufgabenstellung in Form eines Gutachtens innerhalb von vier Wochen schriftlich bearbeiten. Die Prüfungsaufgabe ist wie ein Beweisbeschluss zu formulieren. Es soll darauf geachtet werden, dass es sich bei der Aufgabenstellung

um eine Frage aus der täglichen Praxis einer oder eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen handelt.

(3) Die oder der Fachberichterstattende prüft mit der oder dem Co-Fachberichterstattenden, ob die eingereichte Aufgabe den besonderen fachlichen Anforderungen standhält und erarbeitet eine Empfehlung für die Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) In der Sitzung des Prüfungsausschusses wird über die Empfehlung der Fachberichterstattenden beraten. Der Prüfungsausschuss spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(5) Wird die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen, wird sie oder er in einem Prüfungsgespräch zu der gestellten schriftlichen Aufgabe mündlich gehört. Darüber hinaus werden vom Prüfungsausschuss Verfahrensfragen aus dem Bereich des Sachverständigenwesens gestellt. Der Zeitraum der mündlichen Prüfung sollte 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der oder des Antragstellenden und spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob er die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint.

(7) Spricht sich der Prüfungsausschuss gegen eine Bestellung aus, muss der Beschluss ausführlich begründet werden.

§ 8

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die gesamte Prüfung, die aus schriftlichem und mündlichem Teil besteht, wiederholt wer-

den. Ein formloser Antrag hierfür kann frühestens ein Jahr nach Durchführung der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 9

Nach Bestehen der Prüfung empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Eintragungsausschuss, die öffentliche Bestellung zu beschließen.

§ 10

(1) Bei Anträgen auf Weiterbestellung wird das Prüfungsverfahren nur durchgeführt, wenn der Kammer nachprüfbare Hinweise darüber vorliegen, dass die oder der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt.

(2) Dem Antrag auf Weiterbestellung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Chronologische Auflistung der in den vergangenen fünf Jahren erstellten Gutachten;
- b) drei Gutachten aus den vergangenen 24 Monaten;
- c) Nachweise über besuchte Fortbildungen in dem Sachgebiet, für das die oder der Sachverständige bestellt ist;
- d) nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten, das Auskunft über den derzeitigen Gesundheitszustand gibt.

(3) Die Verweigerung der Weiterbestellung aus anderen Gründen, die sich aus der Sachverständigenordnung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Die Kosten der Prüfung ergeben sich aus § 8 der Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer.

§ 12

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), in der jeweils geltenden Fassung, gegen

Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt.

§ 13

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.